Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 79 Ausgegeben Danzig, den 29. Juli 1935

Inhalt

195

Verordnung
betreffend Abänderung des Beamten-Ruhestandsgesetzes.
Vom 24. Juli 1935.

Auf Grund des § 1, Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

1. Im § 15 des Beamten-Ruhestandsgesetzes vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39) in der Fassung des § 42 des Gesetzes vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) und des Art. II § 1 der Rechtsverordnung vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Das Ruhegehalt wird von dem auf Grund des Besoldungsgesetzes zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung und den in der Besoldungsverordnung vorgesehenen ruhegehaltsfähigen Zulagen besteht. Zu diesem Diensteinkommen tritt bei einer Miete für zwangsbewirtschaftete Wohnungen in Höhe von 100 v. H. der Vorkriegsmiete ein Wohnungsgeldzuschuß in folgender Höhe:

in Tarifklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
monatlich	154	123	93	68	52	39	25 G.

Ist die Wohnungsmiete höher, so gilt § 13 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes entsprechend.

In den Fällen des § 13 Abs. 3 bis 5 und des § 14 des Besoldungsgesetzes gelten hinsichtlich des anzurechnenden Wohnungsgeldzuschusses die genannten Vorschriften entsprechend."

2. Diese Verordnung tritt am 1. August 1935 in Kraft und gilt für die zum 1. August 1935 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Beamten. Für die in einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Beamten bleibt § 15 Abs. 1 des Beamtenruhestandsgesetzes in der bisherigen Fassung maßgebend.

Danzig, den 24. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 6. 8. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.